

Aufgrund der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Grundschulkindbetreuung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung in Trägerschaft der Gemeinde Au am Rhein.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Au am Rhein erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Schulkindbetreuungseinrichtung sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Benutzungsgebühr.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigte der Kinder. Die Erziehungsberechtigte sind Gesamtschuldner. Leben die Erziehungsberechtigte getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuungseinrichtung aufgenommen wurde. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden. Die Benutzungsgebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig. Die Benutzungsgebühr ist im Kalenderjahr für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung der Schulkindbetreuungseinrichtung sind ab dem 01.09.2018 folgende Gebühren zu zahlen:

1) Änderungsgebühr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1	Verwaltungsgebühr für Änderungen	5,00 €
2) Betreuungsgebühr während der Schulzeit		
Ziffer	Modul	Gebühr/ Monat
1	ganztags 7.00 – 16.30 Uhr, inkl. Essen	175,00 €
2	ganztags 7.00 – 16.30 Uhr/an vier Tagen die Woche, inkl. Essen	140,00 €
3	ganztags 7.00 – 16.30 Uhr/an drei Tagen die Woche, inkl. Essen	105,00 €

4	ganztags 7.00 – 16.30 Uhr/an zwei Tagen die Woche, inkl. Essen	70,00 €
5	halbtags 7.00 - 14.00 Uhr	50,00 €
6	halbtags 7.00 - 14.00 Uhr/an vier Tagen die Woche	40,00 €
7	halbtags 7.00 - 14.00 Uhr/an drei Tagen die Woche	30,00 €
8	halbtags 7.00 - 14.00 Uhr/an zwei Tagen die Woche	20,00 €
3) Ferienbetreuung		
Ziffer	Modul	Gebühr/ Woche
1	Ferienbetreuung halbtags 7.00 - 14.00 Uhr	30,00 €
2	Ferienbetreuung ganztags 7.00 - 16.30 Uhr, inkl. Essen	65,00 €

In der Gebühr für die Halbtagsbetreuung ist keine Gebühr für den Mittagstisch enthalten. Dieser kann dazugebucht werden. Die Kosten für den Mittagstisch betragen 3,00 Euro täglich (60,00 Euro monatlich).

(2) Das Modul Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Buchung der Ferienwochen erfolgt mit der Anmeldung zur Schulkindbetreuungseinrichtung bzw. 4 Wochen vor der Inanspruchnahme der Ferienwoche.

§ 6 Gebührenermäßigung

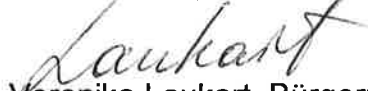
Als Erst-, Zweit-, Drittkind usw. gelten die Kinder, die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie eine Schulkindbetreuungseinrichtung oder einen Kindergarten in der Gemeinde Au am Rhein besuchen.

- a) Für das Erstkind wird die volle Gebühr erhoben,
- b) Für das Zweitkind wird 75 % der Gebühr erhoben,
- c) Für das Drittkind und jedes weitere Kind wird 50 % der Gebühr erhoben.
- d) Auf die Gebühr des Mittagessens (60,00 Euro/Monat) wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Entgeltordnung für die kommunalen Betreuungsangebote an der Grundschule Au am Rhein außer Kraft.

Au am Rhein, 14.05.2018



Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am14.05.2018..... zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom17.05.2018..... vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am18.05.2018..... Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am01.09.2018..... in Kraft getreten

